

mögen haftet. Ist dies erschöpft, so sind für den Schuldrest die Mitglieder selbst nicht mehr persönlich haftbar. Für die Schulden einer Körperschaft, die keine juristische Person ist, sind dagegen alle Mitglieder einzeln haftbar und zwar jedes bis zur Höhe der Gesamtschuld — ein unter Umständen höchst bedenklicher Umstand. Daß dies bei der Innung als juristischer Person nicht vorkommen kann, ist ein weiterer großer Vorteil.

Betrachten wir nun die Verschiedenheiten bzw. die jeweiligen Vorzüge und Nachteile der beiden Innungsformen.

Die freie Innung wird errichtet durch Beschluß einer Anzahl von Handwerkern, meist gleichen Gewerbes, wobei eine Fachinnung entsteht, oder verschiedener Gewerbe, wodurch eine gemischte Innung zustande kommt. Der Gründungsbeschluß bzw. das Innungsstatut unterliegen der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, wodurch die Gründung vollzogen ist. Die freie Innung kann vorschreiben, daß nur solche Fachkollegen beitragsberechtigt sind, die eine handwerksmäßige Ausbildung genossen haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Verfügungsrecht über ihr Vermögen beschränkt sind. Quertreiber und schlechte Beitragszahler können aus der Innung ausgeschlossen werden.

Eine Zwangsinnung kann stets nur für einen bestimmten Gewerbebezirk, allenfalls für verwandte, errichtet werden. Hierzu ist der Antrag einer Anzahl von Interessenten bei der unteren Verwaltungsbehörde erforderlich, die daraufhin eine Abstimmung aller Interessenten anberaunt. Gewertet werden die Stimmen derjenigen, die abstimmen; ihr Mehrheitsvotum ist maßgebend für Annahme oder Ablehnung der Innung. Beispiel: In dem beantragten Innungsbezirk existieren fünfzig Interessenten; nur zwanzig geben ihre Stimme ab, von denen zwölf für die Innung sind; dann hat dieses Dutzend zuwege gebracht, daß für sämtliche fünfzig Interessenten die Zwangsinnungspflicht entstand, weil die Mehrheit nicht abstimmte.

Die Zwangsinnung muß, ausgenommen die reinen Fabrikanten, alle aufnehmen, die in dem betreffenden Bezirke das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, betreiben, auch wenn sie gar keine technische Ausbildung genossen haben, oder wenn sie nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, oder wenn sie in ihren Vermögensrechten beschränkt sind. Natürlich können auch Mitglieder, die mit Beiträgen rückständig sind, gegen die Innungsstatuten verstießen oder sonst als schwarze Schafe gelten, zwar dafür statutenmäßig tüchtig gestraft, jedoch nicht aus der Zwangsinnung ausgestoßen werden. Diese Eigentümlichkeit der Zwangsinnung war und ist einer der Hauptgründe für die Abneigung gegen solche. Es ist aber in der Praxis nicht so schlimm. So'che schwarzen Schafe sind gottlob ziemlich selten, und es hat sich auch gezeigt, daß es besser ist, sie in der Innung „an der Strippe“ zu haben, als sie als Außenseiter bei jeder Gelegenheit gegen die (freie) Innung arbeiten zu sehen.

Die freien Innungen setzen die Beiträge in der Regel für alle Mitglieder gleich hoch fest. Sie dürfen auch ein Eintrittsgeld erheben. Letzteres dürfen die Zwangsinnungen dagegen nicht. Dafür müssen aber zu ihren Kosten die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Große Betriebe haben also mehr zu zahlen als kleine, was natürlich durchaus angebracht ist. Meist werden Zusatzbeiträge auf Grund der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge erhoben. Vor allem aber müssen alle Angehörigen des betreffenden Gewerbes Beiträge leisten, auch solche, die sich sonst mit Vorliebe von Organisationspflichten drücken, trotzdem aber ganz gern die Vorteile der Organisation genießen, welche die anderen, gemeinsinnigeren Kollegen für sie mitschufen. Bei der freien Innung sind solche Drückeberger dieser Pflichten ledig, und leider sind es nur allzu oft die Großen, die Leistungsfähigsten, die am meisten Gehilfen und Lehrlinge halten, um deren Ausbildung sich die Innung mit großem Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten bemühte.

Es ist dies ein Punkt, der die Ausbreitung der Zwangsinnungen in letzter Zeit wesentlich förderte. Man sagt sich mit Recht: Bei der Lösung der der Innung obliegenden Pflichten müssen alle mithelfen und mitzahlen; besonders, wo es im Lehrlingswesen in einzelnen Betrieben noch im argen liegt, läßt sich durch die Zwangsinnung am besten restlos Ordnung schaffen und auf die säumigen Kollegen einwirken. Überhaupt kann man nur bei der Zwangsinnung in solchen wie in anderen Fällen der Nichtbeteiligung an Innungsaufgaben, Versammlungen usw. mit Strafen durchgreifen. Wenn man in dieser Weise in der freien Innung einem Kollegen „auf die Hühneraugen tritt“, so meldet

er sich von der Innung ab. Man kann also, ohne für den Mitgliederbestand fürchten zu müssen, nie richtig durchgreifen, um z. B. regelmäßigen Versammlungsbesuch zu erzwingen. Bei der Zwangsinnung aber geht das sehr gut. Wer zur Innungsversammlung nicht kommt, muß Strafe zahlen. Tut er das nicht freiwillig, so wird die Strafe, ebenso wie nichtbezahlter Innungsbeitrag, auf Antrag in gleicher Weise wie die Kommunalsteuer durch den Vollstreckungsbeamten des Gemeindevorstandes beigetrieben. Weil es sich um eine Zwangsinnung handelt, kann man sich aber dieser Bestrafung nicht durch Austritt entziehen. Diese Möglichkeit, zur Innungsversammlung alle Mitglieder, wenn nötig durch Strafen, heranzuziehen, ist einer der größten Vorzüge der Zwangsinnung. Der moralische Einfluß, den man dann in der Innungsversammlung auch auf den schlechteren Teil der Kollegen ausüben kann, ist für die Besserung der Verhältnisse im Handwerk allgemein durch diese Erziehung der Außenseiter von großer Bedeutung. Das ist eine der schönsten und dankbarsten Aufgaben, welche die Innung lösen kann, und daher auch mit einer der Hauptgründe dafür, daß man bei den Vorschlägen zur Neuorganisation des Handwerks überhaupt nur Zwangsinnungen oder, wie sie künftig genannt werden sollen, Pflichtinnungen wünscht.

Die Zwangsinnung ist auch, da ihr alle Berufsangehörigen im Innungsbezirk angehören müssen, nicht nur finanziell leistungsfähiger als die freie Innung, da sie auch leichter höhere Beiträge durchsetzen kann als letztere, bei der höhere Beiträge immer die Gefahr der Austritte erhöhen; die Zwangsinnung ist auch stabiler und dauerhafter im Bestand, weil eben die Mitglieder nicht nach Belieben austreten können.

Die freie Innung bedarf zur Abhaltung von Gehilfenprüfungen bzw. zur Errichtung eines Gehilfenprüfungs-Ausschusses der Genehmigung der Handwerkskammer, die auch den von der Innung vorzuschlagenden Prüfungsvorsitzenden ernannt. Beides geschieht allerdings anstandslos, wenn den gesetzlichen Vorschriften genügt ist, so daß dies nur eine Formvorschrift darstellt, die auch der freien Innung in Wirklichkeit kein Hindernis bereitet. Die Zwangsinnung ist dagegen ohne weiteres befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Gehilfenprüfungen abzuhalten; nur der Prüfungsvorsitzende wird nach Vorschlag der Innung von der Handwerkskammer ernannt.

Während aber die freien Innungen gemeinsame Geschäftsbetriebe einrichten können, ist dies den Zwangsinnungen verboten. Letztere dürfen solche nur anregen und aus vorhandenem Innungsvermögen unterstützen, dagegen keine Beiträge dafür erheben. Den freien Innungen ist es also, wenigstens theoretisch, leichter gemacht, als den Zwangsinnungen, sich geschäftlich zu betätigen. In der Praxis aber muß man eine solche Betätigung auch den freien Innungen dringend abraten, denn sie sind nicht zur Aufnahme von Geschäften organisiert, weil sie nur von den Monatsbeiträgen der Mitglieder existieren. Geschäftliche Betätigung soll man daher grundsätzlich von der Innung trennen, und man soll lieber eine Genossenschaft errichten, die für gemeinsame Geschäfte eigens geschaffene und dafür am besten geeignete Organisationsform, die durch die Geschäftsanteile der Mitglieder gestützt wird. Man kann solche Genossenschaften sehr gut dadurch in Kontakt mit der Innung bringen, daß man die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von der Mitgliedschaft zur Innung abhängig macht. Das ist durchaus zulässig.

Der meistumstrittene Punkt des Unterschieds aber ist folgender: Die freien Innungen können für ihre Mitglieder bindende Preise festsetzen und auch sonstige, damit im Zusammenhang stehende Vorschriften zur Eindämmung der sogenannten Schmutzkonzurrenz erlassen. Leider aber kann sich letztere dem durch Nichtzugehörigkeit zur Innung entziehen. Für die Zwangsinnung aber bestimmt der vielumstrittene § 100 q der Gewerbeordnung, daß dieselbe ihre Mitglieder nicht bei der Festsetzung von Preisen und in der Annahme von Kunden beschränken darf. Gegen diese Vorschrift richten sich die schärfsten Angriffe der Freunde der Zwangsinnungen, die deren Aufblühen nur von der Aufhebung des § 100 q erwarten. Nach bestimmter Mitteilung der Regierungen und auch der einflußreichsten parlamentarischen Kreise aber ist an eine Aufhebung dieser Einschränkung nicht zu denken, die Einbringung einer diesbezüglichen Forderung würde nach bestimmter Erklärung der Regierungen das ganze beabsichtigte neue Berufsgesetz zum Scheitern bringen. Die Regierungen stehen auf dem Standpunkt, daß man einer reichsgesetzlich konzessionierten Zwangsorganisation nicht das Recht zu Preisvorschriften geben dürfe.